

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

Datum  
**12.03.2019**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)  
**2019/0482**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

### **Betreff**

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

### **Beschlussvorschlag**

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:   Nein

## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 in einigen Bereichen geändert worden.

Eine Änderung der GO NRW betrifft die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen nach § 48 Abs. 4 GO NRW. Bisher sah die GO NRW vor, dass die Gemeinde durch ihre Geschäftsordnung die Teilnahme von Bezirksvertretern und Ausschussmitgliedern an nichtöffentlichen Ratssitzungen regeln konnte. Auf dieser Grundlage gewährte die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt in § 6 Abs. 3 den Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer. Gleiches galt über die Regelung des § 27 der Geschäftsordnung auch für nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.

Nun wird durch die Änderung der GO NRW klargestellt, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer nur teilnehmen können, soweit der Beratungsgegenstand deren Aufgabenbereich berührt.

Aus diesem Grunde ist die Regelung des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung redaktionell wie folgt zu ändern und der Regelung des § 48 Abs. 4 GO NRW anzupassen:

### § 6 Abs. 3 Geschäftsordnung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort mit Beschluss des Rates ein.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen der GO NRW und der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Tischler

Synopse GO und GeschO